

Haftpflichtrecht HS 2017 / Schriftliche Prüfung vom 5. Januar 2018

Sachverhalt

Antonio, ein 40-jähriger Bauarbeiter, wurde am 15. Mai 2014 von einem unangeleiteten Hund ("Filou") angefallen und in den Oberschenkel gebissen. Danach klagte er über Hitzegefühle, Schwindel, Übelkeit und Kopfschmerzen – laut dem behandelnden Arzt eine ungewöhnlich heftige Reaktion des vegetativen Nervensystems auf einen Hundebiss. Antonio wurde deshalb für einige Tage arbeitsunfähig geschrieben. Filou gehört dem Rentner Robert, wird aber, da Robert nicht mehr gut zu Fuss ist, jeweils von dessen Nachbarin Nina spazieren geführt. So verhielt es sich auch am Unfalltag. Filou war bis dahin als ein gutmütiger, lieber Hund bekannt, der keiner Fliege etwas zuleide tut. Weshalb er plötzlich bei Antonio zubiss, konnten sich weder Robert noch Nina erklären.

Noch während der Rekonvaleszenz erlitt Antonio am 6. Juni 2014 einen zweiten Unfall. Ein neuer, gasbetriebener Lavasteingrill "Barbecue 6000" – hergestellt und vertrieben von der G. AG – fing aufgrund eines defekten Druckventils Feuer, als er von einer Benutzerin auf dem Balkon eines Miethauses in Betrieb genommen wurde. Das Feuer griff auf das Haus über. Antonio, der im gleichen Haus wohnte, konnte sich zunächst in Sicherheit bringen, versuchte dann aber, zusammen mit anderen Hausbewohnern den Brand mit einem Gartenschlauch zu löschen. Dabei stieg er im 1. Stock auf das Balkongeländer und stürzte aus ca. 5 m Höhe auf den Vorplatz hinunter. Die Ärzte des Inselspitals Bern diagnostizierten eine Hirnerschütterung sowie eine Rückenprellung, jedoch keine Fraktur oder anderweitige organische Schädigung. Antonio klagte in der Folge über Beschwerden, welche die Ärzte zusammenfassend als eine psychisch bedingte, posttraumatische Belastungsstörung bezeichneten. Trotz multipler, umfassender Therapieversuche nahm Antonio seine Tätigkeit als Bauarbeiter nicht wieder auf und geht keiner Erwerbstätigkeit mehr nach.

Nach den fachärztlichen Feststellungen beklagte Antonio nach dem Zweitunfall zum einen neue Symptome, zum andern hätten sich die bereits vorhandenen Beschwerden massiv intensiviert. Es sei ein eigentlicher "Sprung" zu verzeichnen gewesen, namentlich hinsichtlich Muskelverkrampfungen, zumal der Patient vor dem Zweitunfall nie über schmerzhaftes Verspannungen geklagt habe. Zwar seien die Beschwerden wesentlich durch die psychische Disposition des Patienten begünstigt worden; der Zweitunfall stelle aber sicher auch eine massgebende Teilursache dar. Eine Mitverursachung der heutigen invalidisierenden Beschwerden durch den Hundebiss wird ebenfalls nicht ganz ausgeschlossen, sondern zumindest als möglich bezeichnet.

Fragen

A. Behandlungskosten infolge des Hundebisses (ca. 1/4 der Punkte)

Die Kosten für die Behandlung des Hundebisses (Wundbehandlung, Medikamente gegen Übelkeit und Kopfschmerzen) beliefen sich auf CHF 800.00.

Hat Antonio gegenüber Robert und Nina einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten?

B. Erwerbsschaden (ca. 1/2 der Punkte)

Antonio klagt gegen die G. AG sowie Robert und Nina solidarisch auf Ersatz des Erwerbsschadens von CHF 250'000.00, den er nach Abzug der Invaliden- und Pensionskassenrente erleidet.

1. Haftet die G. AG für den Erwerbsschaden?

Prüfen Sie bei der Beantwortung dieser Frage insbesondere auch die folgenden Einwände der Beklagten:

- Beim Defekt des Druckventils handle es sich um einen "Ausreisser", wie er in der automatischen Produktion nach dem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen werden könne. Es liege folglich kein vorwerfbarer Produktfehler vor.
- Selbst bei Annahme eines Produktfehlers bestünde im Übrigen weder ein natürlicher noch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler und dem geltend gemachten Erwerbsschaden.

2. Haften Robert und Nina für den Erwerbsschaden?

Prüfen Sie hier – in Ergänzung zu Lit. A – nur noch die Frage der Kausalität des Hundebisses für den Erwerbsschaden.

3. Um was für eine Art von Solidarität handelt es sich und wie gestaltet sich das Innenverhältnis?

Beantworten Sie die Frage unabhängig davon, ob Sie eine Haftung bejaht oder verneint haben.

C. Gebäudebrandschaden (ca. 1/4 der Punkte)

Die Gebäudeversicherung (GV) entschädigte dem Eigentümer und Vermieter des Hauses die Kosten für die Beseitigung der Brandschäden, ausmachend CHF 120'000.00. Der Zeitwert der beschädigten Gebäudeteile betrug allerdings nur noch CHF 75'000.00.

Kann die GV in der Höhe der erbrachten Versicherungsleistung auf die G. AG Rückgriff nehmen?

Hilfsmittel

- **OR/ZGB**
- **Anhang mit Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**

(es dürfen auch die eigenen Gesetzestexte benutzt werden, insbesondere die Haftpflichtbestimmungen von KELLER/WEBER)

Anhang

Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG [SR 221.112.994])

Art. 1 Grundsatz

¹ Die herstellende Person (Herstellerin) haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass:

- a. eine Person getötet oder verletzt wird;
- b. eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden ist.

² Die Herstellerin haftet nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt.

Art. 2 Herstellerin

¹ Als Herstellerin im Sinne dieses Gesetzes gilt:

- a. die Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat;
- b. jede Person, die sich als Herstellerin ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt;
- c. jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer andern Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt; dabei bleiben abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten.

Art. 3 Produkt

¹ Als Produkte im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, und
- b. Elektrizität.

Art. 4 Fehler

¹ Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist; insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a. die Art und Weise, in der es dem Publikum präsentiert wird;
- b. der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c. der Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde.

Art. 5 Ausnahmen von der Haftung

¹ Die Herstellerin haftet nicht, wenn sie beweist, dass:

- a. sie das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- b. nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht vorlag, als sie das Produkt in Verkehr brachte;
- c. sie das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;
- d. der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht;
- e. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

Art. 6 Selbstbehalt bei Sachschäden

¹ Der Geschädigte muss Sachschäden bis zur Höhe von 900 Franken selber tragen.

Art. 7 Solidarhaftung

Sind für den Schaden, der durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht worden ist, mehrere Personen ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 8 Wegbedingung der Haftung

Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz gegenüber dem Geschädigten beschränken oder wegbedingen, sind nichtig.

Art. 9 Verjährung

Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und von der Person der Herstellerin erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Art. 10 Verwirkung

¹ Ansprüche nach diesem Gesetz verirken zehn Jahre nach dem Tag, an dem die Herstellerin das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in Verkehr gebracht hat.

² Die Verwirkungsfrist gilt als gewahrt, wenn gegen die Herstellerin binnen zehn Jahren geklagt wird.

Art. 11 Verhältnis zu anderen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Schadenersatzansprüche aufgrund des Obligationenrechts oder anderer Bestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen öffentlichen Rechts bleiben dem Geschädigten gewahrt.

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG [SR 221.229.1])

Art. 72 Regressrecht des Versicherers

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

² Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.

³ Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.